

EdW 10865 Berlin (Postanschrift)

**Textfassung des Informationsschreibens vom  
05.03.2020 zur Veröffentlichung auf der EdW-  
Internetseite unter [www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de)**

## **EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV) Hinweise zur Jahresbeitragshebung 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen in diesem Schreiben Hinweise zur Jahresbeitragshebung 2020 geben und insbesondere an die Ausschlussfrist **01. Juli** für Antragstellungen sowie die Vorlage von Nachweisen erinnern.

### **I. Einreichung der erforderlichen Angaben:**

Gemäß § 2 Abs. 5 EdWBeitrV haben Sie die für die Berechnung des Jahresbeitrags erforderlichen und nach § 2 Abs. 4 EdWBeitrV bestätigten Angaben spätestens am 01. Juli einzureichen (es gilt der Eingang bei der EdW).

Eine Nachreichung der Angaben führt zu den in § 2 Abs. 5 EdWBeitrV aufgeführten Aufschlägen. Werden keine Angaben eingereicht, erfolgt eine Schätzung der Erträge.

### **II. Kundenstrukturzuschlag:**

Wir möchten darauf hinweisen, dass zur Ermittlung des Kundenstrukturzuschlags gemäß § 2c EdWBeitrV die Gesamtanzahl der grundsätzlich entschädigungsberechtigten Kunden/Endkunden mitzuteilen ist, mit denen oder für die Ihr Unternehmen im Laufe des letzten Geschäftsjahres (also nicht nur zum Bilanzstichtag) Wertpapiergeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 2 AnlEntG getätigt hat. Bitte beachten Sie, dass hierbei unerheblich ist, ob Ihr Institut befugt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Wir bitten Sie, bei der Angabe der Anzahl unsere Ausführungen unter Ziffer IV. zu den einzubeziehenden (End-)Kunden zu berücksichtigen.

Sollten Sie keine Geschäfte für entschädigungsberechtigte Gläubiger getätigt haben, tragen Sie bitte eine „Null“ im Formular ein. Beachten Sie bitte, dass sich der Jahresbeitrag bei einer Schätzung aufgrund fehlender Angaben der maßgeblichen Gläubigerzahlen um einen Kundenstrukturzuschlag von mindestens 10 % erhöht.

Für die Einreichung der Angabe zur Kundenanzahl gilt ebenfalls die Frist 01.07.2020.

### **III. Einreichung des Formulars:**

Wir empfehlen Ihnen, das beigefügte Formular für die Bestätigung der erforderlichen Angaben einschließlich der Kundenanzahl zu verwenden und spätestens am 01.07.2020 bei der EdW einzureichen (das Formular ist auch abrufbar auf unserer Internetseite unter [www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de)).

Wenn Sie jedoch lediglich den Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht bis zum 01.07.2020 bei der EdW einreichen, dann überprüfen Sie bitte, ob darin alle für die Jahresbeitragshebung erforderlichen Angaben enthalten sind (u. a. auch eindeutiger Ausweis der Bildung/Auflösung/Inanspruchnahme von Rückstellungen für EdW-Beitragsverpflichtungen und die konkrete Angabe zur Anzahl der grundsätzlich entschädigungsberechtigten Kunden Ihres Instituts). Bitte geben Sie weiterhin an, an welchen Stellen des Jahresabschlusses/Prüfungsberichtes die entsprechenden Angaben enthalten sind.

### **IV. Antragstellung zur Berücksichtigung von Ermäßigungstatbeständen:**

Damit gegebenenfalls Ermäßigungstatbestände bei der Beitragserhebung berücksichtigt werden können, müssen diese beantragt werden. Die bloße Vorlage eines Jahresabschlusses oder Prüfungsberichtes ersetzt den Antrag auch dann nicht, wenn sich aus den Unterlagen das Vorliegen von Ermäßigungstatbeständen ergeben sollte (§ 2 Abs. 2 Satz 7 EdWBeitrV). Die Ermäßigungstatbestände sind gegenüber der Entschädigungseinrichtung bis zum 01.07.2020 zu beantragen. Wird ein Antrag nach dem 01.07.2020 gestellt, so ist dieser abzulehnen.

Das Institut muss zudem die für die Inanspruchnahme der Ermäßigungstatbestände notwendigen Angaben sowie die Höhe der verbleibenden Erträge durch die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis zum 01.07.2020 nachweisen. Nach dem 01.07.2020 werden Zuschläge nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 8 EdWBeitrV erhoben. Werden die Nachweise nicht vor Ablauf des 17.08.2020 nachgereicht, ist der Antrag abzulehnen.

Das beigefügte Formular können Sie auch als Antrag und Nachweis zur Inanspruchnahme der Ermäßigungstatbestände gemäß § 2 Abs. 2 EdWBeitrV verwenden (das Formular ist auch abrufbar auf unserer Internetseite unter [www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de)).

Hinweis zum Ermäßigungstatbestand gemäß § 2 Abs. 2 S. 4 Nr. 6 EdWBeitrV:

Aufgrund notwendiger Sachverhaltsaufklärungen/Nachfragen in den Vorjahren bezüglich des beantragten Ermäßigungstatbestandes nach § 2 Abs. 2 S. 4 Nr. 6 EdWBeitrV (Abzug von 90 Prozent der Erträge aus Wertpapiergeschäften mit nicht entschädigungsberechtigten Kunden bzw. Endkunden) möchten wir Ihnen hierzu eine Erläuterung geben:

Für die Inanspruchnahme dieses Ermäßigungstatbestandes ist es maßgeblich, ob der Endkunde des Geschäfts, welches eine Provisionszahlung auslöst, nach § 3 Abs. 2 AnlEntG keinen Anspruch auf Entschädigung haben kann. Soweit Geschäfte von einem Kunden des Instituts über einen Dritten (z.B. eine Kapitalverwaltungsgesellschaft) abgeschlossen werden, darf auch für den Kunden des Dritten, der durch seine Beauftragung letztlich die Provisionszahlung an das Institut auslöst, nach § 3 Abs. 2 AnlEntG kein Anspruch auf Entschädigung bestehen.

Ohne eine vom Institut gegebenenfalls erbrachte Dienstleistung gegenüber dem Endkunden, etwa in Form der Anlagevermittlung, würde auch die auf Grund der Provisionsvereinbarung von der Kapitalverwaltungsgesellschaft vereinnahmte Provision nicht gezahlt. Ferner gäbe es ohne die Geschäfte mit dem Endkunden das Geschäft nicht, durch das die Provisionen erzielt werden. Eigentlicher Auslöser der Provision ist mithin das Geschäft mit dem Endkunden. Entsprechend sind diese Endkunden,

wenn entschädigungsberechtigt, auch bei der Angabe zum Kundenstrukturzuschlag einzubeziehen (vgl. Ziffer II.).

Sofern Bruttoprovisionserträge hingegen nur aus der Beratung/Verwaltung von Fonds/Sondervermögen (und nicht auch aus einer Dienstleistung gegenüber dem Anleger) resultieren, erhält ein Institut diese Erträge allein für gegenüber den Fonds erbrachte Dienstleistungen, so dass ein innerer Zusammenhang bezüglich dieser Erträge zu den Anlegern dieser Fonds insoweit zu verneinen ist. Damit ist die Anwendung des Ermäßigungstatbestandes nach § 2 Abs. 2 S. 4 Nr. 6 EdWBeitrV für die hierauf entfallenden Erträge möglich.

#### **V. Antrag auf abweichende Zuordnung zu einer Beitragsgruppe:**

Auf Antrag kann gemäß § 2b EdWBeitrV eine abweichende Zuordnung zu einer Beitragsgruppe mit geringeren Beitragssätzen vorgenommen werden. Für die Antragstellung und die Nachweiserbringung gilt ebenso die Frist 01.07.2020.

Beachten Sie bitte, dass eine Antragstellung nach § 2b EdWBeitrV nicht mittels des beigefügten Formulars erfolgt. Einen Antrag nach § 2b EdWBeitrV müssen Sie separat und ausdrücklich stellen. Ein Formulierungsvorschlag für den Antrag nach § 2b EdWBeitrV steht Ihnen in der Online-Bibliothek unserer Internetseite unter [www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de) zur Verfügung.

#### **VI. Ermäßigung des Jahresbeitrags (Versicherungsabschlag):**

Der Versicherungsabschlag nach § 2d EdWBeitrV muss ebenfalls bis spätestens 01.07.2020 beantragt und der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Abschlag bis spätestens 17.08.2020 erbracht werden.

Beachten Sie bitte, dass eine Antragstellung nach § 2d EdWBeitrV ebenfalls nicht mittels des beigefügten Formulars erfolgt. Ein Antrag nach § 2d EdWBeitrV muss ebenso separat gestellt werden. In dem Antrag selbst muss gem. § 2d Abs. 2 Satz 2 EdWBeitrV das Institut bestätigen, dass der Schadensverursacher in Höhe des Selbstbehalts nach § 2d Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EdWBeitrV nicht vom Institut von seiner Haftung freigestellt worden ist. In dem Antrag ist überdies anzugeben, ob Organmitglieder gemäß § 2d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EdWBeitrV von der Haftung ausgeschlossen sind oder nicht und, ob Schäden gemäß § 2d Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EdWBeitrV vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind oder nicht.

Die dem Antrag beizufügende Bestätigung muss durch das jeweilige Versicherungsunternehmen erfolgen. Formulierungsvorschläge für den Antrag sowie für die Bestätigung des Versicherungsunternehmens über das Bestehen und den Inhalt der Versicherung als Nachweis gem. § 2d Abs. 2 EdWBeitrV stehen Ihnen in der Online-Bibliothek unserer Internetseite unter [www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de) zur Verfügung.

#### **VII. Nachweis der fehlenden Verschaffungsbefugnis:**

Grundsätzlich wird vermutet, dass ein Institut befugt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren seiner Kunden zu verschaffen. Dies gilt nicht, wenn eine Auflage zur erteilten Erlaubnis eine entsprechende Befugnis ausschließt oder das Institut durch eine eidesstattliche Versicherung, die von allen Mitgliedern des zur Vertretung des Instituts berufenen Organs gemeinschaftlich zu unterzeichnen ist, nachweist, dass die entsprechende Befugnis gegenüber den Kunden nicht besteht (vgl. § 2a Abs. 2 EdWBeitrV). Ein Muster für eine eidesstattliche Versicherung steht Ihnen ebenfalls in der Online-Bibliothek unserer Internetseite zur Verfügung. Die eidesstattliche Versicherung ist bis zum 01.07.2020 einzureichen. Die Nachreichung der eidesstattlichen Versicherung bis zum 17.08.2020 ist möglich, es wird jedoch ein Zuschlag erhoben. Bei den vorgenannten Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen (vgl. § 2a Abs. 2 Satz 5 EdWBeitrV).

Wir weisen darauf hin, dass eine Wirtschaftsprüferbestätigung über das Fehlen der Verschaffungsbezugnis nicht die eidesstattliche Versicherung ersetzt.

**VIII. Einhaltung der Ausschlussfrist 01.07.2020 und Nachfristen:**

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass Ihnen Nachteile entstehen können (höherer Jahresbeitrag), wenn Sie Unterlagen/Nachweise nicht bis zum 01.07.2020 bei der EdW einreichen bzw. Anträge nicht bis zum 01.07.2020 stellen.

**IX. Änderung des AnlEntG zum 01.01.2020:**

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 ist auch das AnlEntG zum 01. Januar 2020 geändert worden. Gemäß der Gesetzesbegründung werden mit der Änderung des AnlEntG Geschäfte, die sich auf Rechnungseinheiten oder Kryptowährungen beziehen, die nicht zugleich Finanzinstrumente sind, aus dem Anwendungsbereich des AnlEntG ausgenommen (vgl. unsere Internetmeldung vom 10.01.2020).

Soweit Sie entsprechende Geschäfte tätigen, können Erträge hieraus somit gegebenenfalls unter dem Ermäßigungstatbestand gemäß § 2 Abs. 2 S. 4 Nr. 4 EdWBeitrV unberücksichtigt bleiben (vgl. Hinweise unter Ziffer IV).

**X. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht:**

Bitte beachten Sie für die Einreichung von Unterlagen bei der EdW unsere datenschutzrechtlichen Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht, die unter [www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de) abgerufen werden können.

Sollten noch Unklarheiten zur Jahresbeitragserhebung bestehen oder Sie sonstige Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG DER  
WERTPAPIERHANDELSUNTERNEHMEN